

Nutz- und Rassegeflügelzuchtverein
"Eider e.V." Rendsburg

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Vereinsgebiet

Der Verein hat den Namen „Nutz- und Rassegeflügelzuchtverein "Eider e.V.""
Er hat seinen Sitz, sowie Gerichtsstand in Rendsburg. Er wurde am 7. Mai 1888 in Rendsburg gegründet, wie aus alten Mitgliedsbüchern bewiesen ist, und wurde unter Aktenzeichen VR 80 des Amtsgerichtes Rendsburg am 4. Juli 1923 eingetragen. Das Vereinsgebiet ist das Stadtgebiet Rendsburg und die nähere Umgebung. Der Verein ist Mitglied des „Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.“, mit Sitz in Kiel.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Rassegeflügelzucht und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Seine Mitglieder haben sich aus Liebe zum Tier und zur Natur als Liebhaber und Idealisten zusammengeschlossen. Durch Abhalten von regelmäßigen Versammlungen, auf denen Vereinsangelegenheiten besprochen werden und ein Austausch von züchterischen Erfahrungen vorgenommen wird, soll eine gegenseitige Belehrung der Mitglieder in Zucht und Pflege des Geflügels erreicht werden. Demselben Ziele dienen wissenschaftlichen und praktischen Inhalts, ebenso Vorführungen von Zuchttieren, Vornahme von Tierbesprechungen, sowie die Einrichtung einer Vereinsbibliothek, die laufend ergänzt werden muss. Der Verein soll seine Mitglieder bei der Beschaffung von Zuchttieren, Geräten und Apparaten beraten. Ihm obliegt die Anlegung von Versuchsstationen, und die Veranstaltung von Leistungs-Ausstellungen. Falls bei den Ausstellungen Überschüsse (Gewinn) entstehen, dürfen diese nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Vereinsmitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die ihren Wohnsitz in Rendsburg und Umgebung hat. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand beantragt und ist von einem bejahenden Beschluss der Mitgliederversammlung abhängig. Das neu aufgenommene Mitglied muss eine Beitrittserklärung unterschreiben und erkennt dadurch die Vereinssatzung an. Es ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die vom Vorstand wegen ihrer besonderen Verdienste um die Geflügelzucht oder um den Verein vorgeschlagen werden. Sie genießen alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand vorher mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss eines Mitgliedes

kann erfolgen, wenn dasselbe länger als einen Monat nach erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, oder ein Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstößt und sich ehrenwidrig verhält. Ausgeschlossene, bzw. ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte an dem Vermögen des Vereins.

§4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei halbjährlichen Rückstand wird der Beitrag kostenpflichtig eingezogen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet allmonatlich statt, und zwar z.Zt. an jedem ersten Dienstagabend im Monat. Auf der Jahreshauptversammlung, die alljährlich im Januar durchzuführen ist, wird der Jahres- und Kassenbericht gegeben. Ferner werden die Vorstandswahlen vorgeschlagen und vorgenommen. Desgleichen wird über die Ausstellungen des Vereins im laufenden Jahr entschieden und die Ausstellungsleitung gewählt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, müssen aber stattfinden, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben, beim Vorstand eingereicht wird. Zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ladefrist ist 14 Tage. Es ist nicht erforderlich, zu den regelmäßigen Versammlungen schriftlich einzuladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmmehrheit gefasst und sind nicht von der Zahl der Erschienen abhängig. Über Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen kann nur durch 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere alle Anträge und Beschlüsse wiedergegeben sein müssen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung nach Verlesen zu genehmigen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Gerätewart
- dem Obmann der Jugendgruppe.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In der 1. Wahlperiode scheiden im 1. Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer, im 2. Jahr der Kassierer, der Jugendobmann und der 2. Schriftführer und im 3. Jahr der Vorsitzende, der 2. Kassierer und der Gerätewart aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende, bzw. bei seiner Verhinderung der Kassierer und der Schriftführer gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder zwingend gesetzliche Gründe dagegensprechen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten, sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand verwaltet und betreut das Vereinsvermögen. Er entscheidet besonders über den Verleih von beweglichen Vereinsgüter (Leihbücher, Brutapparat, Ausstellungskäfige, usw.), er setzt die Leihgebühr für Bücher, Ausstellungskäfige, usw. fest. Der Vorstand stellt die Delegierten zu den Versammlungen der übergeordneten Organisationen (Kreisverband, Landesverband). Der 1. Vorsitzende, bzw. bei seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, ist Delegierter. Werden weitere Delegierte benötigt, so sind dafür Vorstandsmitglieder zu nominieren (1. Schriftführer, 1. Kassierer usw.). Zu erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung folgende Beisitzer gewählt:

2. Schriftführer, 2. Kassierer.

Bei erweiterten Vorstandssitzungen sind diese Beisitzer neben den Vorstandsmitgliedern voll stimmberechtigt. Aufgabe der Beisitzer ist es, den Vorstand zu beraten und bei Ausführungen seiner Arbeiten helfend zur Seite stehen.

§8 Ehrengericht

Das Ehrengericht des Vereins besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern und wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Ehrengericht entscheidet im Verein als 1. Instanz in allen Angelegenheiten, für die es nach der Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter zuständig ist.

§9 Verwaltung und Kassenführung

Alle in der Satzung festgelegten Ämter sind Ehrenämter. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen, Reisekosten usw. kann geltend gemacht werden. Über die Höhe der Abgeltung entscheidet in jedem Falle die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Bei der Geschäftsführung ist äußerst sparsam zu verfahren. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Der Jahreshauptversammlung ist ein Haushaltsvorschlag vom Vorstand zur Genehmigung für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat alljährlich 2 Kassenprüfer zu wählen, die die Kassenführung 1x im Jahr zu überprüfen haben. Sie geben der Jahreshauptversammlung den Kassenprüferbericht. Alle Akten, Schriftstücke usw. sind sorgfältig aufzubewahren.

Insbesondere sind die Protokolle in Protokollbüchern sicher aufzubewahren. Der allgemeine Schriftverkehr kann, sofern er nicht von wichtiger Bedeutung ist, nach dreijähriger Aufbewahrungszeit vernichtet werden. Alle Geldbeträge sind nach Möglichkeit über ein Bank-, bzw. Postscheckkonto abzuwickeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann, solange noch 7 Mitglieder zählen, nicht aufgelöst werden, auch nur dann, wenn 2/3 dieser Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen im Sinne der bisherigen Vereinsbestrebungen verwandt werden oder anderen humanitären Einrichtungen, z.B. dem Deutschen Roten Kreuz, zugewiesen werden. Der Verein hat einen gemeinnützigen Charakter und soll ein eingetragener Verein sein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab sofort bis zur nächsten Änderung in Kraft.